

ihm so z. B. beim Wegfall der Wahrnehmung seiner Sprechstunden Gebührenverluste entstehen. Die Abwesenheitsgelder sind deshalb nach wie vor unter den Voraussetzungen von § 78 Abs. 1 und 2 RAGO erstattungsfähig. Dabei ist jedoch, entgegen der Meinung des Anwalts der Verklagten, die tatsächliche Abwesenheit zugrunde zu legen, nicht eine errechnete längere Zeit der Abwesenheit, die entstanden wäre, wenn der Anwalt statt des tatsächlich verwendeten Kraftwagens öffentliche Verkehrsmittel benutzt hätte.

Der Beschluß des Kreisgerichts vom 7. Dezember 1962 mußte deshalb wegen Gesetzesverletzung aufgehoben werden.

Andererseits ist nicht ausgeschlossen, daß bei einer durch Benutzung eines eigenen Kraftwagens erzielten bedeutenden Zeitersparnis der Anwalt für Benutzung eines eigenen Kraftwagens Kilometergeld nach den in der erwähnten Entscheidung entwickelten Grundsätzen fordern kann.

Arbeitsrecht

§§ 14 Abs. 1, 22, 48, 50 Abs. 2, 51 AGO; §§ 113 Abs. 1 und Abs. 3, 114 Abs. 2 GBA.

1. Gemäß § 48 Abs. 2 AGO sollen nicht schlechthin die für das Verfahren vor den Kreisarbeitsgerichten geltenden rechtlichen Bestimmungen auf das Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten übertragen werden. Vielmehr wird vom Gesetz die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen gefordert. Dabei ist in erster Linie die unterschiedliche Aufgabenstellung der Kreisarbeitsgerichte und der Bezirksarbeitsgerichte zu berücksichtigen.

2. Die Bestimmung des § 22 AGO läßt ihrem Inhalt nach eine entsprechende Anwendung im Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten nicht zu. Die Einbeziehung eines Dritten als Partei erstmalig in das Verfahren vor dem Bezirksarbeitsgericht ist deshalb unzulässig.

3. Hält das Bezirksarbeitsgericht die Durchführung eines Verfahrens gegen einen Dritten zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit für notwendig, so hat es je nach der von ihm festgestellten Sachlage nur die Möglichkeit, bei einer Zurückverweisung des Streitfalles aus Gründen des § 50 Abs. 2 AGO dem Kreisarbeitsgericht zu empfehlen, den Dritten gemäß § 22 AGO als Partei in das Verfahren einzubeziehen oder — falls eine Zurückverweisung des Streitfalles nicht erforderlich oder nicht sachdienlich ist — ausschließlich über den ursprünglichen Streitfall zu entscheiden und der rechtlich interessierten Partei anzuraten, gegen den Dritten ein neues, selbständiges Verfahren einzuleiten.

4. Die Bestimmung des § 113 Abs. 3 stellt gegenüber § 113 Abs. 1 GBA keine Sonderregelung der Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit dar. Sie hat ausschließlich Bedeutung für die Festsetzung des Anteils der Schadenersatzpflicht jedes einzelnen von mehreren Werkträgern, die fahrlässig einen Schaden verursacht haben. Dabei besteht ihre hauptsächliche Zielsetzung in der unterschiedlichen Behandlung dieses Falles gegenüber dem in der Bestimmung des § 114 Abs. 2 geregelten Fall der materiellen Verantwortlichkeit bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch mehrere gemeinschaftlich handelnde Werkträger.

OG, Urt. vom 15. März 1963 - Za 6/63.

Die Klägerin ist seit Oktober 1958 bei der Verklagten beschäftigt. Sie war zunächst als Hilfskraft tätig und hat im November 1959 die Leitung der Gemischtwarenverkaufsstelle übernommen. Außer der Klägerin arbeitete in der Verkaufsstelle die später in das Verfahren einbezogene Verkäuferin K. als Halbtagskraft. In der Verkaufsstelle ist nach dem Ergebnis von Kontroll-

inventuren in der Zeit vom 22. August 1960 bis 16. Mai 1961 ein Fehlbetrag in Höhe von 1326,52 DM und in der Zeit vom 16. Mai 1961 bis 18. September 1961 ein Fehlbetrag in Höhe von 1056,28 DM entstanden.

Wegen der Fehlbeträge rief die Verklagte die Konfliktkommission an. Diese verpflichtete die Klägerin durch zwei gesonderte Beschlüsse vom 20. Dezember 1961, an die Verklagte für jeden Fehlbetrag 250 DM als „Ordnungsmaßnahme“ — wie es in dem einen Beschluß heißt — zu zahlen;

Die Klägerin hat bestritten, die Fehlbeträge verursacht zu haben und deshalb mit der Klage beim Kreisarbeitsgericht beantragt, die Beschlüsse der Konfliktkommission vom 20. Dezember 1961 aufzuheben und die Forderung der Verklagten abzuweisen.

Das Kreisarbeitsgericht hat dem Klageantrag stattgegeben. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es im wesentlichen ausgeführt, sowohl die Klägerin als auch die Verkäuferin hätten Schlüssel zur Verkaufsstelle besessen, und bei Urlaubsvertretungen seien keine Übergabeinventuren durchgeführt worden. Bei dieser Sachlage hätte die Verklagte beweisen müssen, welche der beiden Verkaufskräfte die Fehlbeträge verursacht habe, oder daß beide Verkaufskräfte die Fehlbeträge gemeinsam verursacht haben; sie habe aber diesen Beweis nicht erbracht.

Gegen das Urteil des Kreisarbeitsgerichts hat die Verklagte Einspruch (Berufung) beim Bezirksarbeitsgericht eingelegt, der auf das Inventurergebnis vom 16. Mai 1961 beschränkt wurde. Sie hat ausgeführt, die Verkäuferin K. habe schon aus dem Grunde einen Schlüssel besitzen müssen, um rechtzeitig die Verkaufsstelle zu öffnen, da die Klägerin infolge schlechter Fahrverbindung täglich eine Stunde nach der Öffnung der Verkaufsstelle mit der Arbeit begonnen habe. In der Zeit vom 22. August 1960 bis 16. Mai 1961 habe die Klägerin keinen Urlaub von mehr als drei Tagen gehabt, so daß Übergabeinventuren nicht notwendig gewesen seien. Die Klägerin habe den Fehlbetrag vom 16. Mai 1961 durch schuldhaft Verletzung ihrer Arbeitspflichten verursacht, indem sie die ihr von der Buchhaltung übersandten Warenberichte nicht ordnungsgemäß prüfte und leichtfertig einen Warenbestand bestätigte, der in der angegebenen Höhe nicht vorhanden war. Darüber hinaus habe sie ihre Kassenabrechnungen oberflächlich gemacht. Hierfür wurden einige Beispiele angeführt.

Nach dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksarbeitsgericht hat die Klägerin auf Befragen durch das Gericht vorgebracht, die Verkäuferin K. habe die Verkaufsstelle auch nach Geschäftsschluß aufgesucht. Ihr sei gesagt worden, die Kollegin K. habe zu diesen Zeiten eingekauft. Die Kollegin K. habe jedoch mit ihr diese Einkäufe nicht abgerechnet bzw. Kassenzettel dafür vorgelegt.

Der Zeuge S. hat im weiteren Verlauf der Verhandlung die Angabe der Klägerin bestätigt, daß die Verkäuferin K. nach Geschäftsschluß in der Verkaufsstelle gewesen sei. Ob sie dort Einkäufe tätigte, war ihm nicht bekannt.

Auf Grund des Vorbringens der Klägerin hat das Bezirksarbeitsgericht beschlossen, die Verkäuferin K. gem. § 22 AGO als Partei in das Verfahren einzubeziehen, da der begründete Verdacht bestehe, daß sie den Fehlbetrag schuldhaft mit verursacht habe.

Das Bezirksarbeitsgericht hat entsprechend dem Antrag der Verklagten die Klägerin zum Schadenersatz in Höhe von 250 DM und die in das Verfahren als Verklagte einbezogene Verkäuferin K. zum Schadenersatz in Höhe von 50 DM verurteilt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Bezirksarbeitsgericht ausgeführt, die Tatsache, daß die Verkäuferin K. die Schlüssel zur Verkaufsstelle im Besitz hatte und zeitweise die Klägerin vertrat, befreie weder die Klägerin noch die Verkäuferin K. von der materiellen Verantwortlichkeit. Im vorliegenden Fall sei vielmehr zu prüfen gewesen, ob in Anwendung von § 113 Abs. 3 GBA mehrere Werkträger einen Schaden fahrlässig verursacht haben. Das sei der Fall gewesen. Deshalb habe die Verkäuferin K. gem. § 22 AGO als Partei in das Verfahren einbezogen werden müssen. Sowohl die Klägerin als auch die Verkäuferin K. hätten fahrlässige Pflichtverletzungen be-